
Stand: Juli 2023

Kontinuierliche interstitielle Glukosemessung mit Real-Time-Messgeräten als GKV-Leistung - FAQ^[1]

Bei der kontinuierlichen interstitiellen Glukosemessung mit Real-Time-Messgeräten (rtCGM) wird mittels eines Sensors kontinuierlich der Glukosegehalt in der interstitiellen Flüssigkeit des Unterhautfettgewebes gemessen. Die gemessenen Werte überträgt ein mit dem Sensor verbundener Transmitter automatisch an das Empfangsgerät. Es werden kontinuierlich Messwerte und der Trend zum Glukosegehalt ausgegeben. Anhand einer Alarmfunktion mit individuell einstellbaren Grenzwerten warnt das Gerät vor dem Erreichen zu hoher oder zu niedriger Glukosewerte. Die kontinuierliche Glukosemessung (engl.: Continuous Glucose Monitoring, CGM) ergänzt die herkömmliche Blutzuckermessung, um die Therapie besser steuern zu können.

Die erforderlichen Voraussetzungen, die die Grundlage für die Erbringung bzw. Beanspruchung dieser Leistung zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) sind, werden unter Punkt 20 der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) aufgeführt. Die Verordnung der Systeme erfolgt gemäß der Hilfsmittel-Richtlinie (Hilfsm-RL) des G-BA.

Inhalt

1. [Voraussetzungen \(Indikation des Patienten\)](#)
2. [Zur Durchführung der Methode rtCGM berechnigte Ärzte](#)
3. [Technische Voraussetzungen der Geräte](#)
4. [Weitere Vorgaben zur Qualitätssicherung](#)
5. [Verordnung der Geräte](#)
6. [Bestimmung des Blutzuckerspiegels](#)
7. [Abrechnung der Leistung](#)
8. [Links](#)
9. [Ansprechpartner](#)

1. Voraussetzungen (Indikation des Patienten)

- Patienten mit insulinpflichtigem Diabetes mellitus, die
 - einer intensivierten* Insulinbehandlung bedürfen, in dieser geschult sind und diese bereits anwenden,
 - insbesondere dann, wenn die zwischen dem Arzt und dem Patienten festgelegten individuellen Therapieziele zur Stoffwechseleinstellung auch bei Beachtung der jeweiligen Lebenssituation des Patienten nicht erreicht werden können.

2. Zur Durchführung der Methode rtCGM berechnigte Ärzte

- Fachärzte für Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie oder
- Fachärzte (ohne Schwerpunkt) für Innere Medizin, für Allgemeinmedizin oder für Kinder- und Jugendmedizin jeweils mit der Anerkennung „Diabetologie“ oder „Diabetologe Deutsche Diabetes Gesellschaft (DDG)“ bzw. mit vergleichbarer Qualifikation oder
- Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin mit der Anerkennung „Kinder-Endokrinologie und -Diabetologie“

Die angeführten Facharzt-, Schwerpunkt- und Zusatzbezeichnungen richten sich nach der (Muster-) Weiterbildungsordnung der Bundesärztekammer und schließen auch diejenigen Ärzte ein, welche eine entsprechende Bezeichnung nach altem Recht führen.

3. Technische Voraussetzungen der Geräte

Die eingesetzten Geräte müssen zugelassene Medizinprodukte zur kontinuierlichen interstitiellen Glukosemessung mit Real-Time-Messung sein. Anhand einer Alarmfunktion mit individuell einstellbaren Grenzwerten müssen die Geräte vor dem Erreichen zu hoher oder zu niedriger Glukosewerte warnen können. Das Empfangsgerät kann in eine Insulinpumpe integriert sein.

Soweit eine Verwendung, Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten vorgesehen ist, muss ein unbefugter Zugriff Dritter, insbesondere der Hersteller, ausgeschlossen sein.

4. Weitere Vorgaben zur Qualitätssicherung

- Der Patient muss vor der ersten Anwendung des rtCGM über die Schulungsinhalte zur intensivierten Insulintherapie (ICT und gegebenenfalls zur Insulinpumpe) hinausgehend
 - in der sicheren Anwendung des Gerätes, insbesondere der Bedeutung der Blutglukose-Selbstmessung und
 - der durch das Gerät zur Verfügung gestellten Trendsunter Berücksichtigung des individuellen Bedarfs und eventuell vorhandener Vorkenntnisse geschult werden.
- Der Arzt und der Patient legen gemeinsam ein individuelles Therapieziel unter Nutzung der rtCGM fest.
- Der Arzt dokumentiert das Therapieziel und im Verlauf der weiteren Behandlung die Zielerreichung.

5. Verordnung der Geräte

Die vollständigen Systemkomponenten bzw. einzelne Sensoren, Transmitter/Sender, Empfänger und Setzhilfen sind als Hilfsmittel auf einem roten Rezept (Muster 16) zulasten der GKV zu verordnen. In dem Feld „7“ ist die Zahl 7 einzutragen, auf dem Verordnungsblatt ist die Diagnose anzugeben. Im GKV-Hilfsmittelverzeichnis sind die entsprechenden Geräte und das Zubehör unter der Hilfsmittelpositionsnummer 21.43.01 aufgeführt.

6. Bestimmung des Blutzuckerspiegels

Eine regelmäßige Kalibrierung der Geräte ist unerlässlich, falls diese entsprechend der Vorgaben des Herstellers erforderlich ist. Gegebenenfalls wird eine Überprüfung der ermittelten Werte durch eine konventionelle Blutzucker-Selbstmessung aus dem Blut erforderlich.

Messgeräte zur Bestimmung des Blutzuckerspiegels werden analog wie unter Punkt 5 beschrieben als Hilfsmittel zulasten der GKV verordnet. Blutzuckerteststreifen sind keine Hilfsmittel, entsprechend werden bei deren Verordnung weder die Zahl 7 im Feld „7“ noch die Diagnose auf dem Verordnungsblatt vermerkt.

Im Sinne einer wirtschaftlichen Verordnung von konventionellen Blutzuckerteststreifen sind die Angaben der Hersteller zur Anzahl täglich notwendiger Kalibrierungen und der individuelle zusätzliche Bedarf des Patienten zu berücksichtigen und zu dokumentieren. Die Diabetes-Kommission der KVSA hat in Zusammenarbeit mit dem Berufsverband der Niedergelassenen Diabetologen Sachsen-Anhalt Empfehlungen zur Verordnung von Blutzuckerteststreifen erstellt (siehe Punkt 8). Dieser ist auch ein Hinweis zur Verordnung von Blutzuckerteststreifen für Patienten, die rtCGM – Systeme nutzen, zu entnehmen.

7. Abrechnung der Leistung

Für die Anleitung eines Patienten und/ oder einer Bezugsperson zur Selbstanwendung eines rtCGM können je vollendete 10 Minuten, höchstens 7-mal im Krankheitsfall folgende GOP abgerechnet werden. Die Abrechnung der nachfolgenden GOP ist abhängig von dem jeweiligen Fachgebiet, in dem die Zulassung/ Anstellungsgenehmigung durch die Zulassungsgremien erteilt wurde und den zusätzlich geforderten Qualifikationen, die der KVSA nachgewiesen sein müssen:

- **GOP 13360** - Facharzt für Innere Medizin (fachärztlich tätig) ohne Schwerpunkt mit der Anerkennung „Diabetologie“ oder „Diabetologe Deutsche Diabetes Gesellschaft (DDG)“ oder
- Facharzt für Innere Medizin mit SP Endokrinologie
- **GOP 03355** - Hausarzt mit der Anerkennung „Diabetologie“ oder „Diabetologe Deutsche Diabetes Gesellschaft (DDG)“
- **GOP 04590** - Kinderarzt mit der Anerkennung „Diabetologie“ oder „Diabetologe Deutsche Diabetes Gesellschaft (DDG)“ oder „Kinder-Endokrinologie und -Diabetologie“

Bewertung: 72 Punkte (8,01 Euro), die Vergütung erfolgt außerhalb des Regelleistungsvolumen (RLV) und des qualifikationsgebundenen Zusatzvolumens (QZV).

8. Links

Die Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung und die Hilfsmittel-Richtlinie können unter www.g-ba.de>> Richtlinien eingesehen werden.

Das GKV-Hilfsmittelverzeichnis kann u.a. über www.kvsa.de >> Praxis >> Verordnungsmanagement >> [Hilfsmittel](#) eingesehen werden.

Die Empfehlungen der Diabetes-Kommission der KVSA und dem Berufsverband der Niedergelassenen Diabetologen Sachsen-Anhalt zur Verordnung von Blutzuckerteststreifen können unter www.kvsa.de >> Praxis >> Verordnungsmanagement >> [Arzneimittel](#) abgerufen werden.

9. Ansprechpartner

Kontaktdaten Verordnungsmanagement

E-Mail: verordnung@kvsa.de

Telefon: 0391 627 6439/7438

Fax: 0391 627 87 2000

Kontaktdaten Abrechnung

E-Mail: abrechnung@kvsa.de

Telefon: 0391 627 6103/ 7103/ 6109/ 7109

Fax: 0391 627 8108

* Als intensiviert ist eine Insulintherapie anzusehen, bei der der Patient entsprechend seines Lebensstils den Zeitpunkt und die Zusammensetzung der Mahlzeit selbst frei festlegt und dementsprechend die Dosierung des Mahlzeiteninsulins anhand der Menge der aufzunehmenden Kohlenhydrate und der Höhe des präprandialen Blutzuckerspiegels steuert. (Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung, Stand: 14. Januar 2023, modifiziert)

^[1] veröffentlicht in der KVSA-Mitgliederzeitschrift PRO, Ausgabe 9/2021, aktualisiert, Stand: 1. Juli 2023